

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 79

20. Juli

1916

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verjüngungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607, 728).

Bam 6. Juli 1916.

Artikel I. § 15 der Verordnung über die Preisprüfungsstellen und die Verjüngungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607, 728) wird wie folgt geändert*:

Im Absatz 3 wird hinter „die Landeszentralsbehörden“ eingefügt:

„oder die von ihnen bestimmten Behörden“.

Im Absatz 4 werden die Worte: „nach Abs. 1 oder 2“ gestrichen.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

* Siehe Kreisblatt Nr. 100 von 1915.

Bekanntmachung

über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916.

Bam 29. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Für den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1916 gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) nebst den Verordnungen über die Abänderung der genannten Verordnung vom 23. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 461), 19. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 508) und vom 13. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 36) mit den sich aus folgenden Bestimmungen ergebenden Änderungen:

1. Beschlagnahme.

§ 1. Das im Reiche angebaute Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelt (Dinkel, Felsen) sowie Euer und Kinkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemeist, wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlaghaft, in dessen Bezirk es gewachsen ist.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und das aus beschlaghaftem Brotgetreide erwachsene Mehl (einschließlich Dünft). Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Auszähnen die Kleie von der Beschlagnahme frei; für die Kleie gelten die §§ 42 bis 46.

§ 2. An den beschlaghaften Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlaghaft sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6, 21, 22 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsdollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Werden beschlaghbare Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Aufsicht des Getreides in seinem Bezirk hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an Stelle des bisherigen Kommunalverbandes. Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe des Getreideart und der Menge bei den Kommunalverbänden anzugeben.

§ 3. Der Besitzer beschlaghafter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, ausszudredchen. Die Landeszentralsbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens sowie über Anzeige und Feststellung des Durchschnittsergebnisses Bestimmungen erlassen.

Der Besitzer von beschlaghaftem Getreide kann das Getreide, sobald es ausgedroschen ist, dem Kommunalverband, zu dessen Gunsten es beschlaghaft ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das Getreide gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb zweier Wochen abgenommen wird.

§ 4. Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer Stunde von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vorräte auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer das Brotgetreide nicht binnen einer Stunde von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist ausdrücklich

§ 5. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf das beschlaghaftete Brotgetreide innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Aufsicht des Brotgetreides in dem Bezirk des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzugeben.

§ 6. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

a) zur Ernährung der Selbstverfüger auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide verwenden; dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide achtundhundert Gramm Mehl. Als Selbstverfüger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 49d, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie ferne Naturberechtigte, insbesondere Altenteiler, und Arbeiter, soweit sie nach ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;

b) das zur Herbst- und zur Frühjahrsbeschaffung erforderliche Saatgut verwenden; das gleiche gilt für zu Saatzwecken auf Saatkarre (§ 6a) erworbenes Brotgetreide.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus grünem Dinkel und Spelt Gräsern herstellen.

Die Reichsgetreidestelle (§ 10) hat unter Berücksichtigung der Vorratsermittlung vom Herbst 1916 zu bestimmen, ob die Säye von neun Kilogramm Brotgetreide und achtundhundert Gramm Mehl beizubehalten oder welche Säye an ihre Stelle zu setzen sind.

Sie kann ferner bestimmen, welche Mengen Saatgut auf das Feld verwendet werden dürfen; in diesem Falle sind die Landeszentralsbehörden ermächtigt, die Saatgutmenge bei dringend wirtschaftlichem Bedürfnisse für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 6a. Brotgetreide darf zu Saatzwecken nur nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften veräußert und erworben werden:

a) Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung ist nur gegen Saatkarren erlaubt. Die Saatkarre wird auf Antrag dessen, der Getreide zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die Auslast erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in denen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausschließung der Karren an andere Stellen übertragen.

b) Der im § 2 vorgeschriebene Genehmigung des Kommunalverbandes zur Veräußerung und Lieferung bedarf es nicht, soweit Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbst gezogenes Saatgetreide veräußern, soweit für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler. Unternehmer anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, kann der Kommunalverband die Genehmigung zur Veräußerung und Lieferung selbst gezogenen Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen.

c) Wer mit nicht selbstgebautem Getreide zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung durch die Reichsgetreidestelle oder die von ihr bezeichneten Stellen.

Der Reichskanzler erlässt die näheren Bestimmungen über die Saatkarren, soweit über den Verkehr mit Getreide zu Saatzwecken. Er bestimmt, welche Wirtschaften als anerkannte Saatgutwirtschaften anzusehen sind.

§ 7. Die Beschlagnahme endet mit der freiändigen Eigentumsübertragung durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlaghaft sind, mit der Enteignung, einer nach § 6 zugelassenen oder einer von dem Kommunalverband genehmigten Verwendung.

§ 8. Über Streitigkeiten, die aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 sich ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlaghaftete Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirk des Kommunalverbandes, für den sie beschlaghaft sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verbaut oder verbraucht;

2. wer unbefugt beschlaghaftete Vorräte verläuft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt.

3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saatgetreide erworbenes Brotgetreide ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer Getreide zu Saatzwecken verkauft oder läuft, wenn er weiß, oder den Umständen nach annehmen muß, daß es nicht zu Saatzwecken bestimmt ist;
6. wer den Vorschriften des § 6a oder den vom Reichskanzler auf Grund des § 6a Abs. 2 erlassenen Bestimmungen widerspricht;
7. wer eine ihm nach den §§ 2 und 5 obliegende Anzeige nicht in der gefestigten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Reichsgetreidestelle.

§ 10. Es wird eine Reichsgetreidestelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 11. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nicht-ständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzenden aus vier Königlich Preußischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sachsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinischen, einem Großherzoglich Sachsischen einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanauischen und einem Herzoglich Sachsen-Meiningischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernennt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 12. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft erhält einen Ausschuß; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem und vierundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die grossenbrüderlichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der grossenbrüderlichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschafter bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichskanzler.

Der Ausschuß bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 13. Die Reichsgetreidestelle hat die Ausgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte, für die Zeit bis zum 15. September 1917 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 14) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 14. Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

- a) welche Menge täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf;
- b) welche Menge die Selbstversorger (§ 6 Abs. 1a) verwenden dürfen;
- c) welche Rüdlage anzusammeln ist;
- d) ob, in welchem Umfang und in welcher Art Betrieben, die Brotgetreide oder Mehl verarbeiten, mit Ausnahme von Mühlern, Bäckereien und Konditoreien (§ 47) Brotgetreide oder Mehl zu liefern ist;
- e) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverband für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger, sowie an Saatgut für die Herbst- und Frühjahrsbestellung zustellt (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;
- f) wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist, und innerhalb welcher Fristen; die abzuliefernde Menge kann auch vorläufig festgesetzt werden; das Direktorium kann anordnen, ob Roggen oder Weizen zu liefern ist. Dabei ist vorbehaltlich des § 28 Abs. 2 auf die eigenen Bedürfnisse der Kommunalverbände Rücksicht zu nehmen;
- g) in welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen Kommunalverbände Hinterlorn und anderes nicht mahlfähiges Brotgetreide zu Futterzwecken verschrotten lassen oder zur Versüttung freigeben dürfen;
- h) bis zu welchem Mindestsache die Brotgetreidenarten auszuwählen sind.

§ 15. ob und in welcher Menge Brotgetreide zu Futterzwecken verschrotet werden soll;

k) in welcher Weise das nicht mahlfähige Brotgetreide verwandt werden soll.

Sollte zwischen Direktorium und Kuratorium eine Übereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

§ 16. Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Ausgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere

- a) für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des aus den Kommunalverbänden abzuliefernden Brotgetreides zu sorgen;
- b) das von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beanspruchte Brotgetreide und Mehl durch Vermittlung der Zentralstellen zur Beleidigung der Verbündeten rechtzeitig zu liefern;
- c) den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern;
- d) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen;
- e) den Betrieben (§ 14 Abs. 1d) die festgesetzten Brotgetreide- oder Mehlmengen.

§ 16. Die Kommunalverbände haben unbeschadet des § 50 Abs. 1 und des § 59 Abs. 2 auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

§ 16a. Unternehmer von Betrieben der im § 14 Abs. 1d bezeichneten Art haben den Reichsgetreidestelle auf Erfordern Auskunft über ihre Betriebsverhältnisse zu geben.

Wer trotz wiederholter Aufforderung die Auskunft nicht in der gegebenen Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehnlaufend Mark bestraft.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

§ 17. Die Kommunalverbände haben auf Grund der Erntestächerhebung nach der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 383) und der Vorschriftung der Ernte nach der Verordnung, betreffend die Erntevorhängungen im Jahre 1916 vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) bis zum 1. August 1916 der Reichsgetreidestelle anzugeben, wie groß die Ernteeinträge ihres Bezirks nach den einzelnen Gemeinden zu schätzen sind. Sie haben ferner die Zahl der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1a) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung mitzutragen.

§ 18. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das in seinem Bezirk angekaufte Brotgetreide zweckentsprechend gerichtet und angedroht wird; er hat ferner unbeschadet des ihm nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zustehenden Rechtes dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß das Saatgut (§ 6 Abs. 1b, Abs. 4) und das Saatgetreide aufbewahrt und zur Bestellung wirklich verwendet wird.

§ 19. Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlaghaft ist, vorbehaltlich der §§ 5, 27 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn es an die Reichsgetreidestelle oder zu Saatzwecken gegen Saatkarre (§ 6a) geliefert werden soll. Im letzteren Falle wird die gelieferte Menge dem empfangenden Kommunalverband auf seinen Bedarfsanteil angerechnet (§ 14 Abs. 1e). Hat der Kommunalverband nach § 14 Abs. 1f Getreide abzuliefern, so erhöht sich die abzuliefernde Menge entsprechend.

Der Kommunalverband darf Brotgetreide oder Mehl an die nach § 14 Abs. 1d bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle liefern. Er darf die Versüttung von Hinterlorn nur gemäß den Festsetzungen der Reichsgetreidestelle (§ 14 Abs. 1g) zulassen.

§ 20. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Mengen innerhalb der bestimmten Fristen (§ 14 Abs. 1f) ihr zur Verfügung gestellt werden. Er kann verlangen, daß sie größere Mengen und früher abnimmt; das Verlangen muß ihn spätestens zwei Wochen vor dem beantragten Abnahmetermin zugehen.

Auf die festgesetzten Mengen ist anzzurechnen, was aus dem Bezirk des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle oder auf Grund einer Saatkarre zu Saatzwecken geliefert werden ist.

Die Reichsgetreidestelle kann

- a) anerkanntes Saatgetreide auf Antrag des Erzeugers,
- b) Getreidemengen, die zur Aussaat im nächsten Wirtschaftsjahr benötigt werden,

von der Anregung auf den Bedarfsanteil (§ 14 Abs. 1e) auszunehmen oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1f) anrechnen.

§ 21. Der Kommunalverband kann die festgesetzten Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1f) auf eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern.

Wacht er hiervon keinen Gebrauch, so bestellt die Reichsgetreidestelle für seinen Bezirk auf seinen Vorschlag einen oder

mehrere Kommissionäre, durch die der Ankauf erfolgt. Der Kommunalverband kann verlangen, daß er selbst oder die von ihm bezeichneten Personen als Kommissionäre bestellt werden.

§ 22. Lieferfert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1f) innerhalb der bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab, so kann die Reichsgetreidestelle die fehlende Menge für seinen Bezirk unmittelbar erwerben. Für diesen Fall gilt § 21 Abs. 2 nicht.

§ 23. Bei Belebung der Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1e, f) ist der im Kommunalverband ansässige Handel möglichst zu berücksichtigen.

§ 24. Die Verpflichtung der Kommunalverbände zur Ablieferung erstreckt sich vorbehaltlich etwaiger anderer Anordnungen auf Grund des § 14g und k auch auf das nicht mahlfähige Getreide.

Ergebt sich in einem Kommunalverband nach Ablieferung der festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1f) ein Überschuss an Brotgetreide und Mehl über seinen Bedarfsanteil, so hat er den Überschuss der Reichsgetreidestelle anzumelden und nach ihrer Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Die Vorschriften der §§ 21, 22 finden Anwendung.

§ 25. Jeder Kommunalverband hat aus Erfordern der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgestellten Vordruck anzusegnen, wieviel Brotgetreide und Mehl im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem Bezirk herausgegangen ist, sowie welche außergewöhnlichen Veränderungen an den Vorräten seines Bezirks eingetreten sind.

§ 26. Jeder Kommunalverband hat der Landeszentralbehörde bis zum 15. Juli 1916 zu erklären, ob er mit dem für ihn beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils (§ 14 Abs. 1e) selbst wirtschaften will. Die Landeszentralbehörde hat ihm die Selbstwirtschaft zu gestatten, wenn er nachweist, daß er zu ihrer Durchführung, insbesondere zur geeigneten Finanzierung und zur Lagerung der Vorräte in der Lage ist, daß er den Vorschriften des § 18 genügt, und wenn anzunehmen ist, daß das in seinem Besitze zu erntende Brotgetreide mindestens für drei Monate zur Versorgung des Kommunalverbandes ausreicht. Die Landeszentralbehörde hat der Reichsgetreidestelle bis zum 1. August 1916 die Kommunalverbände mitzuteilen, die sie als Selbstwirtschaftler anerkannt hat.

Die Reichsgetreidestelle hat den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden auf Verlangen bei der Lagerung der Vorräte soweit wie möglich behilflich zu sein; sie kann sie bei der Finanzierung in geeigneten Fällen unterstützen.

Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Kommunalverband den Verpflichtungen der Selbstwirtschaft nicht genügt, so kann ihm die Landeszentralbehörde das Recht der Selbstwirtschaft entziehen. Sie hat dies der Reichsgetreidestelle mitzuteilen.

§ 27. Jeder selbstwirtschaftende Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß zur Versorgung seiner Bevölkerung erforderliche Brotgetreide und Mehl rechtzeitig zur Verfügung steht.

Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagenahmt ist, darf außer in den Fällen des § 19 Abs. 1 vorbergehend auch zum Zwecke des Ausmahlens oder der Trocknung aus seinem Bezirk entfernt werden; bei beschlagenahmtem Brotgetreide bedarf es hierzu der Zustimmung des Kommunalverbandes (§ 2).

§ 28. Den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden ist bei der Feststellung der abzuliefernden Brotgetreidemengen (§ 14 Abs. 1f) der Bedarfsanteil freizulassen.

In Fällen dringenden Bedürfnisses kann die Reichsgetreidestelle die Lieferung von Brotgetreide vorübergehend auch aus dem Bedarfsanteil verlangen. Sie hat diese Menge dem Kommunalverband sobald wie möglich in Brotgetreide zurückzuliefern.

§ 29. Die Reichsgetreidestelle hat einem selbstwirtschaftenden Kommunalverband auf Verlangen in Fällen dringenden Bedürfnisses:

- vorübergehend Mehl zu liefern; die entsprechenden Mengen sind sobald wie möglich zurückzuliefern;
- gegen Lieferung von Roggen, Weizen oder umgekehrt zu liefern;
- durch Abnahme feuchten Brotgetreides oder Trocknung gegen angemessenes Entgelt behilflich zu sein.

§ 30. Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, haben ihren Bedarf an Mehl rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anzufordern.

§ 31. Das Eigentum an den beschlagenahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde der im Antrag bezeichneten Person übertragen werden. Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für den beschlagenahmt ist, in den Fällen des § 21 Abs. 2, § 22 von der Reichsgetreidestelle gestellt.

§ 32. Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Erteilung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 6 für die Zeit bis zum 15. September 1917 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgetreide festzustellen, wenn sie sich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide beschäftigt haben.

Diese Vorräte, sowie die Vorräte nach § 20 Abs. 3 sind auszufordern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussönderung von der Beschlagsnahme nicht frei.

§ 33. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teils des Bezirks gerichtet werden; im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 34. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Übernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgelegt. Sie bestimmt darüber wie die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 35. Der Besitzer hat, vorbehaltlich der Vorschrift im § 3 Abs. 3, die Vorräte, die er freiwillig überreicht hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 36. Über Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwaltungspflicht (§ 35) ergeben, entscheidet endgültig die höherere Verwaltungsbehörde.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§ 14 Abs. 1f, §§ 20 bis 22, § 24) zwischen der Reichsgetreidestelle und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 37. Wer das ihm als Saatgut belassene Brotgetreide (§ 32 Abs. 1) oder das ihm belassene Saatgetreide (§ 32 Abs. 2) ohne Genehmigung der zuständigen Behörden zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 35, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Ausmahlen und Mehlerverkehr.

§ 38. Die Mühlen haben das Brotgetreide zu verarbeiten, das die Reichsgetreidestelle oder der Kommunalverband, in dessen Bezirk sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben das ihnen zugewiesene Brotgetreide und die daraus gewonnenen Erzeugnisse zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Sie sind zur Ablieferung der gesamten Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls verpflichtet.

Weigert sich eine Mühle, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf deren Kosten mit den Mitteln des Mühlenbetriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 39. Selbstwirtschaftende Kommunalverbände dürfen Brotgetreide bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils abzähliglich des Saatguts ausmahlen oder zu Brot verarbeiten lassen; das jeweils zur Versorgung des Kommunalverbandes stehende Mehl darf jedoch den Mahlbedarf von zwei Monaten nicht übersteigen. Die Kommunalverbände haben der Reichsgetreidestelle nach deren näherer Anweisung die Herstellung von Brot unter Angabe der Mengen anzusegnen.

Um übrigen dürfen Kommunalverbände Brotgetreide nur mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle ausmahlen oder sonst verarbeiten lassen.

§ 40. Die Reichsgetreidestelle kann Mahlöhne und Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Mahlöhnen ist auch für die Fälle zulässig, für die eine Mahlurkraft nicht besteht.

Sowohl die Reichsgetreidestelle keine Mahlöhne oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 40a. Die Vereinbarung eines Mahllohns in der Art, daß als Entgeld für das Mahlen statt eines Geldbeitrages die Übergabe eines Teiles des zur Verarbeitung übergebenen Getreides oder der daraus gewonnenen Müllereiererzeugnisse festgesetzt wird, ist unzulässig.

§ 41. Mehl darf ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle weder von dem Kommunalverband noch von anderen aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden.

Mehl darf innerhalb des Bezirks eines Kommunalverbandes ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle nur nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung abgegeben werden.

Die Rüttelieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 29a wird hiervon nicht berührt.

§ 42. Wird Brotgetreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Menge auf Verlangen in den Kommunalverband oder den Selbstversorger zurückzugeben.

Die Reichsgetreidesstelle hat die beim Ausmahlen ihres Brotes entfallende Kleie der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., zur Verfügung zu stellen. Derselben Stelle haben die Mühlen die Kleie zur Verfügung zu stellen, die ihr ihrem Eigentum steht.

Die aus dem Brotgetreide der Hoferverwaltungen und der Marineverwaltung entfallende Kleie ist der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

§ 43. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., hat die Kleie nach den Weisungen der Reichsfuttermittelliste an die Kommunalverbände und eine von der Reichsfuttermittelliste bestimmte Menge an die von dieser bestimmten gewerblichen Betriebe abzugeben.

§ 44. Für die Abgabe der Kleie an die Kommunalverbände sind folgende Grundsätze maßgebend:

- jeder Kommunalverband erhält soviel Kleie, als dem in seinem Bezirk beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfsanteils entspricht;
- von den verbleibenden Kleien wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis der abzuliefernden Brotgetreidemengen, soweit sie den Bedarfsanteil übersteigen, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt;
- von der Kleie, die hierauf auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Kleie abgezogen, die beim Ausmahlen des im § 42 Abs. 1 bezeichneten Brotgetreides entfällt.

Die näheren Bestimmungen erlässt die Reichsfuttermittelliste, sie kann für besondere Zwecke eine von ihr bestimmte Menge von Kleie bei der Verteilung nach Abs. 1 b zurückbehalten.

Die Landesfuttermittellisten oder, wo solche nicht bestehen, die Landeszentralbehörden können in ihren Bezirken eine von den Grundsätzen des Abs. 1 abweichende Verteilung vornehmen.

§ 45. Die Kommunalverbände haben die ihnen nach §§ 42, 44 zustallende Kleie in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise abzugeben.

§ 46. Wer den Vorschriften in § 38 Abs. 1 und im § 40 a zuwiderhandelt oder wer höhere als die festgelegten Mahlöhne oder Vergütungen (§ 40) fordert oder sich gewähren läßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer der Befehl des § 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

V. Verbrauchsregelung

§ 47. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Brote in ihrem Bezirk zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf insgesamt nicht mehr Mehl abgegeben werden als die von der Reichsgetreidesstelle für den Zeitraum festgesetzte Menge.

Grieß, Gruppen, Teigwaren sowie Kinder- und Kraft- und Spezialvollkornmehle fallen nicht unter diese Verbrauchsregelung; die Reichsgetreidesstelle kann bestimmen, was als Grieß, Gruppen, Teigwaren, Kinder- und Kraftmehl anzusehen ist.

§ 48. Die Kommunalverbände haben zu diesem Zweck insbesondere

- Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Mehl- und Backwaren außerhalb des Bezirks ihrer gewöhnlichen Niederlassung oder des Kommunalverbandes vorbehaltlich der Vorschrift des § 14 Abs. 1 d zu verbieten; soweit es besondere wirtschaftliche Verhältnisse erfordern, darf der Kommunalverband Ansnahmen von dem Verbot zulassen;
- durch Aussage von Brotarten eine Verbrauchsregelung einzuführen, die den Verbrauch des einzelnen wirkam erspart;
- ausreichende Maßnahmen zur Überwachung der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) zu treffen;
- die Überwachung des in ihren Bezirk eingeführten ausländischen, der Beschlagnahme nicht unterliegenden Brotgetreides und des Mehles sowie des aus ausländischem Getreide im Inland hergestellten Mehles (§ 68 Abs. 1) zu sichern.

§ 49. Die Kommunalverbände können zu diesem Zweck ferner insbesondere

- anordnen, daß nur Bäckwaren von bestimmter Zusammensetzung, Größe und Gewicht bereit werden dürfen, und Preise hierfür festzusetzen;
- das Mahlen des Brotgetreides für Selbstversorger auch in jolchen Mühlen gestatten, die das vom Bundesrat oder von der Reichsgetreidesstelle bestimmte Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber wenigstens bis zu siebzig vom Hundert ausmahlen können; in diesem Falle sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzulegen;
- die Abgabe und Einnahme von Mehl und Bäckwaren auf bestimmte Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;

§ 50. Nähere Bestimmungen mit Genehmigung der höchsten Verwaltungsbehörde darüber erlassen, wer als Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) anzusehen ist.

§ 50. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können den Geschäftsbetrieb der Kommunalverbände beaufsichtigen und die Art der Regelung (§§ 47 bis 49) vorschreiben oder selbst für sämtliche oder einzelne Kommunalverbände die erforderlichen Anordnungen erlassen.

Die Reichsgetreidesstelle kann für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben und das Nähere bestimmen.

§ 51. Zur Durchführung dieser Maßnahmen (§§ 47 bis 50) sollen in den Kommunalverbänden besondere Aufschüsse gebildet werden.

§ 52. Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwaige Überschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 53. Die Kommunalverbände können in ihrem Besitz Lagerräume für die Lagerung der Brote in Anspruch nehmen. Die Vergütung legt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 54. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Soweit den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs übertragen wird, gelten die §§ 47 bis 53 für die Gemeinde entsprechend.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

§ 55. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren beim Erlass der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 56. Über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 47 bis 54) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 57. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft.

VI. Ausführungsbestimmungen

§ 58. Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter eines Geschäfts in der Befolgung der Bestände unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde das Geschäft schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Bevölkerung seiner Bestände (§§ 6, 32) unzuverlässig erweist, das Recht der Selbstversorgung entziehen und seine Bestände abweichend vor der Vorschrift des § 32 dem Kommunalverband übertragen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 58a. Brote an Brotgetreide oder Mehl, die einer ordnungsmäßig ergangenen Auflösung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlichen Nachprüfungen verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden, oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs entgegen den zur Überwachung der Selbstversorgung ergangenen Vorschriften zu verpenden sucht, kann der Kommunalverband ohne Zahlung eines Preises enteignen, soweit nicht die Borte der Veräußerung oder Einziehung im Strafverfahren unterliegen. Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig; über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 59. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und Bedarfssregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 60. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

- wer den von den Zentralbehörden erlossenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
- wer Brotgetreide, Mehl oder Schrot, das ihm von der Reichsgetreidesstelle oder in deren Auftrag von anderen Stellen zu bestimmten Zwecken überwiesen ist, ohne deren Erlaubnis zu anderen Zwecken verwendet.

§ 61. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als Gemeindevorstand, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Sollen Kommunalverbände, die verschiedenen Bundesstaaten angehören, als ein Kommunalverband im Sinne dieser Vorschrift bestimmt werden, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

(Die Uebergangs- und Schlussvorschriften dieser Verordnung werden im nächsten Kreisblatt veröffentlicht.)